

Weiterbildung zum Berater für das Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“

(nach Nr. 6 der „Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand v. 1.12.2015“)

Stand 26.04.2018

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Für bei der dena für das Förderprogramm „Nichtwohngebäude“ (NWG) der KfW bereits gelistete und in der Energieeffizienz-Expertenliste registrierte Energieberater gilt das vereinfachte Nachweisverfahren.
Sie müssen daher als Zusatzqualifikation nur den Nachweis von jeweils 8 Unterrichtseinheiten (UE), insgesamt 16, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, aus 2 Themengebieten erbringen, siehe „Unterrichtseinheiten“.
- Für Energieberater, die sich nach dem 1.1.2017 erstmalig beim BAFA registrieren, gelten seit dem 1.1.2017 erhöhte Anforderungen an zu absolvierende Fortbildungen. Voraussetzungen zur Grundqualifikation (Ausbildung) bleiben wie bisher bestehen.

Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten):

- 8 UE aus Block 1 „Rechtliches“ (DIN EN 16247 – Energieaudits)
8 UE aus Block 3 „Anlagentechnik, Querschnittstechnologien“ und aus Block 4 „Erneuerbare Energien“ .
- Erfolgreich absolvierte Fortbildung von insgesamt 80 UE, davon dürfen mindestens 16 UE zum Zeitpunkt der Zulassung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
Der geforderte Umfang der Zusatzqualifikation kann dabei durch die Teilnahme an mehreren Fortbildungsmaßnahmen erbracht werden.
Die 80 UE sind möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Themenblöcke zu verteilen.
Es dürfen höchstens 40 UE in einem Themenblock absolviert werden.

Es muß der Nachweis einer besuchten Fortbildung erbracht werden mit mindestens:

- 4 UE aus Block 5 „Lebenszyklus – Kostenanalyse“ und
- 8 UE aus Block 1 zur „Norm DIN EN 16247-1“. Bis zu
- 4 UE können auf die Themen „Fördermöglichkeiten“ und / oder „politische Hintergrundinformationen“ entfallen.

Abschluß und Nachweis dieser Zusatzqualifikation:

Die Inhalte des Lehrgangs erfüllen die Anforderungen der dena. Teilnehmer/innen erhalten ein Teilnahmezertifikat mit FB-Code.

Ziel:

Zulassung zum Berater für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand (nach Nr. 6 der „Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand v. 1.12.2015“)

Inhalt:

Der Inhalt nimmt primär Bezug auf den Bereich der Nicht-Wohngebäude (NWG).
Siehe „KMU - Bafa - Markterschließungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen“:
In kleinen und mittleren Unternehmen sollen durch qualifizierte und unabhängige Beratung

- Informationsdefizite abgebaut,
- Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen erkannt und
- Energieeinsparungen realisiert werden.
Darüber hinaus soll, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen,
- auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden
(Quelle: bafa.de)

Die Energieberatung beziehungsweise die Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt.
Die Auswahl des Beraters obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

Die detaillierten Anforderungen an den Berater finden Sie im Merkblatt „Hinweise zur Beraterzulassung“.

Inhaltliche Anforderungen an die Energieberatung sowie die Anforderungen an den zu erstellenden Beratungsbericht entnehmen Sie bitte Nummer 4.2 der „Richtlinie“ sowie dem Merkblatt „Hinweise zur Erstellung eines Beratungsberichts“.
([www.bafa.de/Energieberatung im Mittelstand/AnerkannteEnergieberater/Beratungsbericht](http://www.bafa.de/Energieberatung%20im%20Mittelstand/AnerkannteEnergieberater/Beratungsbericht))

Bedingungen für zu schulende Berater auch siehe:

EEE-Regelheft, Kapitel 3, Anlage 3, sowie

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebm_fortbildungsanforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Finanzielle Weiterbildungs-Unterstützungen:

- „Bildungsprämie“:
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bietet mittels „Prämiengutschein“ und „Spargutschein“ Finanzierungshilfen (siehe www.bildungspraemie.info) an.